

RICHTLINIEN MEDIA-PROGRAMM 2023

Länder A: Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien

A. ZIELE

- ◆ Steigerung der Programmvierfalt europäischer Filme in den Kinos, insbesondere von europäischen, nicht nationalen Filmen.
- ◆ Förderung von europäischen Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums.
- ◆ Entwicklung eines Kino-Netzwerks, das gemeinsame Aktionen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.
- ◆ Ermutigung innovativer Praktiken in den Bereichen Promotion der Filme und Kommunikation mit dem Publikum.

B. VERTEILUNG DER FÖRDERUNG

- Die **Basisförderung** ist gestaffelt und beträgt 15.500 € für Kinos mit einer Leinwand, bis zu 73.000 € für 30 Leinwände. Sie ist folgendermaßen aufgeteilt:
 - **Programm-Förderung:** 80 % der Unterstützung werden für einen europäischen, vorrangig nicht nationalen Programmanteil gewährt, der je nach Anzahl der Filmvorführungen berechnet wird.
 - **Förderung „Junges Publikum“:** 20 % der Unterstützung werden zur Förderung von Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums gewährt (die Höchstgrenze der Förderung „Junges Publikum“ beträgt 10.000 €). *Siehe Richtlinien – Junges Publikum.*
- **Zusätzlich zur Basisförderung können den Filmtheatern Boni gewährt werden:**
 - ein Bonus für **Programmvierfalt** für die Anzahl der im Programm vertretenen europäischen Nationalitäten,
 - ein Bonus für im Spielplan enthaltene Filme, die das **Europa Cinemas Label** erhalten haben
- Der **April-Validierungsausschuss** analysiert die Jahresergebnisse der Mitgliedskinos und schlägt eine Förderung vor, sofern die Vertragsziele erreicht sind.

C. FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMANTEILS IN DEN KINOS

Verwendete Abkürzungen: *SENN* - Europäische, nicht nationale Filmvorführungen / *SE* - Europäische Filmvorführungen

1. Förderungstabellen der Basisförderung

Um die Programm-Förderung zu erhalten, müssen die Kinos bezogen auf alle Filmvorführungen und Leinwände einen ebenso hohen oder höheren Anteil an Filmvorführungen erreichen als für die Berechtigungsgrenze erforderlich ist (vgl. Tabelle 1, Spalten 1 und 2), die entsprechend der Anzahl der Leinwände mit dem Vertrag festgelegt wird.

Die Höhe der Förderung wird **entsprechend der Anzahl der Leinwände berechnet, die nach Verrechnung aller Ergebnisse der unter einem Vertrag stehenden Leinwände nachweislich über einen Mindestprozentsatz an SENN verfügen.** Für Kinos mit einer Leinwand sind 20 % erforderlich (vgl. Tabelle 1, Spalten 4).

Tabelle 1: Länder A – Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien

FÖRDERUNGSTABELLE NACH ANZAHL DER LEINWÄNDE							
Berechtigungsgrenzen für die Förderung				Zuschussbetrag			
Gesamtzahl der Leinwände im Kino-verbund	Mindestanteil SENN im Kino-verbund	Mindestanteil SE im Kino-verbund	Mindestanteil SENN pro Leinwand mit Anspruch auf Förderung	Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag	Jährliche Höchstförderung für einen Kino-verbund	Förderung Programm	Förderung Junges Publikum
1	20%	50%	20%	1	15 500 €	12 500 €	3 000 €
2	15%	49%	28%	2	18 000 €	14 500 €	3 500 €
3	15%	48%	28%	3	20 500 €	16 500 €	4 000 €
4	15%	47%	28%	4	23 000 €	18 500 €	4 500 €
5	15%	46%	28%	5	25 500 €	20 500 €	5 000 €
6	13%	45%	28%	6	28 000 €	22 500 €	5 500 €
7	13%	45%	28%	7	30 500 €	24 500 €	6 000 €
8	13%	45%	28%	8	33 000 €	26 500 €	6 500 €
9	13%	45%	28%	9	35 500 €	28 500 €	7 000 €
10	10%	45%	28%	10	38 000 €	30 500 €	7 500 €
11	10%	45%	28%	11	40 500 €	32 500 €	8 000 €
12	10%	45%	28%	12	43 000 €	34 500 €	8 500 €
13	10%	40%	28%	13	45 500 €	36 500 €	9 000 €
14	10%	40%	28%	14	48 000 €	38 500 €	9 500 €
15+	10%	40%	28%	15+	50 500 €	40 500 €	10 000 €

Ab 15 Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag, kann jede zusätzliche Leinwand mit Anspruch auf Förderung noch weitere 1.500€ erhalten. Die Förderung „Junges Publikum“ ist auf 10.000 € begrenzt. Der Höchstbetrag (Programm + Junges Publikum), der für einen Vertrag pro Geschäftsjahr gezahlt werden kann, beträgt 73 000€.

Schwerpunkt auf Erstaufführungen von europäischen Filmen: das Programm soll mindestens 70% von europäischen Vorstellungen erhalten, die Erstaufführungen sind, was bedeutet, dass die Filme innerhalb von 12 Monaten nach dem Filmstart in dem Kino gezeigt werden.

SENN-Grenze pro Nationalität:

Wenn Filme derselben Nationalität einen maßgeblichen Prozentsatz der europäischen, nicht nationalen Vorführungen ausmachen, können maximal angerechnet werden:

- 33 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit mehr als 5 Leinwänden,
- 50 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit 2 bis 5 Leinwänden,
- 66 % der SENN für Kinos mit einer Leinwand.

Maßnahme zur Degression der Unterstützung:

Diese in 2015 eingeführte Maßnahme zur Degression betrifft alle Kinos, die dem Netzwerk seit mehr als 10 Jahren angehören (erster im Jahr 2005 unterzeichneter Vertrag).

Nach diesen 10 Jahren und für die nächsten zehn Jahre wird der Gesamtbetrag der Förderung jährlich um 1% gekürzt (einschließlich der Programm-Förderung, des Bonus für Programmvielfalt und der Unterstützung von Initiativen für das junge Publikum).

In 2023 wird die Degression wie folgt angewandt:

- 9% auf die Kinos, die seit 2005 oder früher Mitglieder des Netzwerks sind
- 8% auf die Kinos, die seit 2006 Mitglieder des Netzwerks sind
- 7% auf die Kinos, die seit 2007 Mitglieder des Netzwerks sind
- 6% auf die Kinos, die seit 2008 Mitglieder des Netzwerks sind
- 5% auf die Kinos, die seit 2009 Mitglieder des Netzwerks sind
- 4% auf die Kinos, die seit 2010 Mitglieder des Netzwerks sind
- 3% auf die Kinos, die seit 2011 Mitglieder des Netzwerks sind
- 2% auf die Kinos, die seit 2012 Mitglieder des Netzwerks sind
- 1% auf die Kinos, die seit 2013 Mitglieder des Netzwerks sind

2. Bonustabelle

2.a. Bonus für Programmvielfalt

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, möglichst Filme aus verschiedenen Herkunftsländern ins Programm zu nehmen, kann ihnen ein Bonus entsprechend der Anzahl der **europäischen** Filme gewährt werden, die in der Liste der vorgeführten Filme vertreten sind.

Ein von 1 bis 20 % der Programm-Fördersumme gestaffelter Bonus wird dem Kinobetreiber gewährt, wenn mindestens **11 europäische Nationalitäten** im Spielplan vertreten sind. Berücksichtigt wird eine Nationalität, wenn 3 Filmvorführungen ein und derselben Nationalität vertreten sind.

Tabelle 2: Länder A – Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien

Anzahl der europäischen Nationalitäten	Bonus
11 - 12	1%
13 - 14	2%
15 - 16	3%
17 - 18	4%
19 - 20	5%
21 - 22	6%
23 - 24	7%
25 - 26	8%
27 - 28	9%
29 - 30	10%

2.b. Bonus Europa Cinemas Label: Beitrag zur Aufnahme von Filmen mit diesem Label ins Kinoprogramm

Das Europa Cinemas Label wird von einer Jury von Kinobetreibern für einen europäischen Film bei 5 Festivals verliehen: Berlin, Cannes, Karlovy Vary, Locarno und Venedig. Europa Cinemas unterstützt die Kinobetreiber des Netzwerks, Filme mit dem Europa Cinemas Label ins Programm zu nehmen und ermutigt sie, diese so lange wie möglich zu zeigen, um ihren Erfolg zu festigen.

Modalitäten des Bonus:

Um Kinobetreiber zu ermutigen, nicht-nationale europäische Filme ins Kinoprogramm zu nehmen, die das Europa Cinemas Label erhalten haben, kann ein Bonus von 200 € pro Film gewährt werden, bis zu einer Obergrenze von 1000 € pro Jahr, abhängig von einer zu erreichenden Mindestanzahl an Vorstellungen pro Film:

- Eine Leinwand: mindestens 7 Vorstellungen pro Film, der das Label erhalten hat.
- 2 und mehr Leinwände: 14 Mindestvorstellungen pro Film, der das Label erhalten hat.

3. Matching Fund

Beim Matching Fund geht es darum, die Parität zwischen der erhaltenen Fördersumme und der Investition des Kinos herzustellen: Die Beihilfen für den Kinobetreiber können nicht höher als seine Eigeninvestition sein.

Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, kann für die Programm-Förderung maximal 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film gewährt werden.

4. Austritt aus dem Netzwerk

Sollte ein Mitglieds kino drei Jahre hintereinander die vertraglich festgelegten Prozentsätze nicht erreichen oder kein Programm zugeschickt haben, wird das Kino aus dem Netzwerk ausgeschlossen.

D. DEFINITIONEN

Europäische Filme:

Als "europäische Filme" gelten Spielfilme, Trickfilme oder Dokumentarfilme von mindestens 60 Minuten Länge, die den MEDIA Kriterien entsprechen. Sie werden zum größten Teil von einem oder mehreren Produzenten realisiert, die in einem Land ansässig sind, das am MEDIA-Programm beteiligt ist. Sie werden außerdem mit umfassender Beteiligung von Filmschaffenden realisiert, die Staatsangehörige oder Ansässige eines Landes sind, das am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligt ist.

Tabelle 3

35 Länder am MEDIA beteiligt	
Albanien	Lettland
Deutschland	Liechtenstein
Österreich	Litauen
Belgien	Luxemburg
Bosnien-Herzegowina	Malta
Bulgarien	Montenegro
Zypern	Niederlande
Kroatien	Nordmazedonien
Dänemark	Norwegen
Spanien	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Slowakei
Frankreich	Tschechische-Republik
Griechenland	Serbien
Ungarn	Rumänien
Irland	Slowenien
Island	Schweden
Italien	

Tabelle 4: mindestens 10 von 19 Punkten erforderlich

MEDIA-Kriterien	Punkte
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	1
*° 1. Hauptdarsteller	2
*° 2. Hauptdarsteller	2
*° 3. Hauptdarsteller	2
Künstlerische Leitung	1
* Kamera	1
Schnitt	1
Ton und Mischung	1
Drehort	1
Kopierwerk	1
GESAMT	19

* Ausgenommen Trickfilme

° Ausgenommen Dokumentarfilme

Zu weiteren Informationen siehe: https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/creative-europe-participating-countries_en

Ausgenommen sind Werbefilme, pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Filme.

Europäischer nationaler / nicht nationaler Film:

Ein europäischer Film gilt in dem am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligten Land als national, wenn deren Staatsangehörige/Ansässige in entscheidendem Ausmaß an der Realisierung des Werkes mitgewirkt haben. In den anderen Ländern gilt er als nicht national.

Sollte es sich als unmöglich erweisen, die überwiegende Nationalität einer europäischen Koproduktion festzulegen, wird der Film in allen Ländern Europas als nicht national betrachtet werden.

Filmtheater:

Als "Filmtheater" gilt jeder kommerzielle Kinobetrieb mit einer oder mehreren Leinwänden an ein und demselben Standort und mit ein und demselben Logo. **Als ein Betrieb mit einem einzigen Vertrag gelten Filmtheater, die sich an verschiedenen Standorten in ein und derselben Stadt befinden, jedoch zu einer Betreiber- oder Programmierungsgruppe gehören.**

Mini-Netzwerke:

Filmtheater, die sich innerhalb eines Landes zusammenschließen möchten, um die jährliche Mindestanzahl an Eintrittskarten und Vorführungen zu erreichen und welche die in den Richtlinien festgelegten Programmziele erfüllen, können ihre Ergebnisse als Mini-Netzwerk miteinander verrechnen. Diese Kinos können durch ein und dieselbe Koordinierungs- und/oder Programmierungsgruppe vertreten sein.

Für jedes Mini-Netzwerk wird ein "Koordinator" bestimmt, mit dem schriftlichen Einverständnis der beteiligten Kinobetreiber und der genauen Angabe ihrer Namen und Filmtheater. Der Koordinator ist Unterzeichner der Vereinbarung mit Europa Cinemas sowie bevollmächtigter Empfänger der Fördergelder.

Im Hinblick auf die Verteilung der Förderung innerhalb der Mini-netzwerke, muss die Programmförderung proportional zu den Ergebnissen jedes Kinos im Bereich der europäischen, nicht nationalen Filmvorführungen aufgeteilt werden. Europa Cinemas wird den Koordinator um einen Nachweis für die Zahlung an den / die Mitbegünstigten bitten.

E. BEWERBUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DAS NETZWERK VON EUROPA CINEMAS

Das Netzwerk steht allen Kinos offen, die folgende Kriterien erfüllen:

- **Europäische kommerzielle Kinos***, die seit mindestens 6 Monaten ihren Kinobetrieb führen, mit einem Eintrittskartenverkauf und Aufstellung der Einnahmen, mit einer technischen Ausrüstung gemäß professionellen Standards, und mit Sicherheitsbedingungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung.

** Europäische kommerzielle Kinos: Unternehmen, Firmen, Vereine (oder andere gesetzlich eingetragene Institutionen), die direkt oder in überwiegender Maße von Staatsangehörigen der am MEDIA-Programm beteiligten Länder geführt werden und in diesen Ländern angesiedelt sind. Pornokinos ausgenommen.*

- **Mindestanzahl der jährlichen Vorführungen für Kinos mit dauerhaftem Betrieb: 520**

Eine Toleranz von 370 Filmvorführungen ist bei Kinos mit einer Leinwand unter besonderen Bedingungen zulässig (Regionen mit wenig Kinos, Mehrzweckstrukturen mit reduziertem, aber regelmäßigem Kinobetrieb).

Für Freiluftkinos wird eine Mindestanzahl von 30 monatlichen Vorführungen verlangt.

Saisonale Touring-Kinos und "wandernde Leinwände" müssen mindestens 200 Filmvorführungen pro Jahr nachweisen.

- **Programmanteil neuer Filme:** In das Netzwerk können Erstaufführungskinos aufgenommen werden, die neue europäische Filme aufnehmen und diese innerhalb von maximal 12 Monaten nach ihrem Inlandsstart vorführen. Mindestens 70% aller europäischen Filmvorführungen müssen Erstaufführungen sein.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Filmtheater: 70.**

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Leinwand in Kinos mit 2 Leinwänden und mehr: 50.**

Sollte ein Kino über einen oder mehrere Säle mit jeweils weniger als 50 Kinostühlen verfügen, können die Kinostühle aller Säle zusammengerechnet werden, um auf die erforderliche Anzahl von 50 Sitzplätzen zu kommen. Der Vertrag wird über eine niedrigere als die tatsächlich im Kino vorhandene Anzahl von Leinwänden aufgesetzt werden.

- **Minimale Gesamtbesucherzahlen über 12 Monate:**

- **30.000** Kinobesucher in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien

- **Mini-Netzwerke:** Die Filmtheater, die sich im Rahmen von Mini-Netzwerken zusammenschließen wollen, müssen jeweils einzeln die Kriterien für eine europäische Programmgestaltung erfüllen. Der Beitritt eines Mini-Netzwerks wird in den Ländern/Regionen, in dem Europa Cinemas schwach vertreten ist, vorrangig behandelt.

Die Anträge können über die Website von Europa Cinemas hochgeladen werden. Folgende Dokumente müssen innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht werden:

- ein vollständig ausgefülltes Formular mit den Angaben zum Kino,
- das ausführliche Programm der letzten sechs Monate,
- Exemplare aller Veröffentlichungen des Kinos,
- einen Nachweis über die Aufstellung der Einnahmen gegenüber dem Verleiher,
- aktuelle Farbfotos des Filmtheaters und des Kinobetreibers,
- eine offizielle Anmeldung der Kino-Betreibergesellschaft (Handelsregisterauszug, Handelskammer oder sonstiges)

Unvollständige oder zu spät eingereichte Unterlagen können abgelehnt werden.

Prüfung der Bewerbungen:

- **Der Oktober-Ausschuss** analysiert die Anträge für eine Aufnahme ins Netzwerk. Die ausgewählten Bewerber sind diejenige, die die Aufnahmekriterien entsprechen.

Folgende Kriterien werden besonders berücksichtigt:

- die Leistungen des Kinos in Bezug auf Besucherzahl und Veranstaltungen,
- ein wesentlicher Prozentsatz europäischer Filme, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen eines Landes berechnet wird,
- das geografische Gleichgewicht im Hinblick auf die Verteilung der Filmtheater im Land oder in der Region. Bevorzugt werden nationale und regionale Metropolen, Universitätsstädte, Städte, denen im Hinblick auf die Verbreitung von Filmen eine Schlüsselrolle zukommt sowie mittelgroße Städte, die wirtschaftlich, geografisch oder kulturell als strategisch gelten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Länder oder Regionen mit geringer Filmproduktionskapazität und/oder einem begrenzten Kultur- und Sprachgebiet sowie die in diesen Ländern in Mini-Netzwerken zusammengeschlossenen Kinos.

Die Anträge, die vom Validierungsausschuss im Oktober bewilligt werden, treten am 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft.

F. VERPFLICHTUNGEN UND SICHTBARKEIT

Die Mitgliedskinos verpflichten sich:

- eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die für mindestens 1 Jahr einen europäischen Programmanteil vorschreibt, gemäß den festgelegten Tabellen,
 - dem Publikum ihre Mitgliedschaft im Netzwerk und die MEDIA-Förderung bekannt zu machen:
 - Die Europa Cinemas Plakette im Foyer des Kinos anbringen
 - Jede Vorführung mit dem animierten EUROPA CINEMAS / MEDIA Trailer zu beginnen
 - Das Logo « EUROPA CINEMAS - Creative Europe / MEDIA » auf ihrer Webseite und in allen Werbematerialien/-mitteilungen in lesbarer Form einzubinden
- WICHTIG: Wenn die oben erwähnten Verpflichtungen von dem Kinobetreiber ohne Rechtfertigung nicht eingehalten würden, kann die entsprechende finanzielle Förderung ausgesetzt oder annulliert werden.
- Initiativen zugunsten des Jungen Publikums mit europäischem Schwerpunkt zu ergreifen,
 - sich an gemeinsamen Aktionen auf europäischer Ebene zu beteiligen und zu ihrer Mitfinanzierung beizutragen,
 - eine Website einzurichten,
 - dem Publikum bestmöglichen Empfang, Komfort, Projektionsqualität, Werbung und Übersichtlichkeit zu bieten,
 - regelmäßig und mindestens zum Jahresende folgende Informationen an Europa Cinemas zu schicken:
 - Titel aller im Programm aufgenommenen Filme
 - Anzahl der Vorführungen für jeden Film
 - Anzahl der verkauften Eintrittskarten und Höhe der Einnahmen (Box-Office) für jeden Film.

Diese detaillierten Informationen müssen Europa Cinemas über den geschützten und vertraulichen Bereich der Member Zone der Internetseite von Europa Cinemas zugeschiedt werden. Sie ermöglichen dem Validierungsausschuss, die jährliche Zahlung der finanziellen Unterstützung für die Filmtheater in die Wege zu leiten, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

G. ABGABEFRIST

Die **Frist für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen** wird von Europa Cinemas, der Europäischen Kommission und den Media Desks bekannt gegeben. Sie ist der 15. September 2023. Die Anträge werden ab Juli 2023 online gestellt.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und von den Mitgliedern des Validierungsausschusses begutachtet. Die Entscheidung wird den Filmtheatern im Anschluss daran mitgeteilt.

Die **Frist für die Abgabe der jährlichen Programmunterlagen** wird den teilnehmenden Kinos von Europa Cinemas bekannt gegeben. Die Programmunterlagen für das Jahr 2023 müssen bis spätestens Ende Januar 2024 eingereicht werden.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und im April 2024 dem Validierungsausschuss vorgelegt. Der April-Ausschuss prüft die Programmunterlagen der Kinos sowie jene Bewerbungen, die im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend begutachtet wurden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinos ins Netzwerk wird den Filmtheatern im Anschluss an diesen Ausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung bezüglich der Förderung wird mitgeteilt, nach der Prüfung und den Entscheidungen des Validierungsausschusses und des Vorstands und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Wenn der Gesamtbetrag das Gesamtbudget übersteigt, wird jeder Betrag anteilig berechnet.

EUROPA CINEMAS – Präsident Nico Simon, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55
<http://www.europa-cinemas.org> – E-mail : info@europa-cinemas.org

Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und
des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)

RICHTLINIEN 2023 – JUNGES PUBLIKUM

A. ZIELSETZUNGEN

- ♦ Die Kinobetreiber zu ermutigen, Programm-Veranstaltungen und Aktionen durchzuführen, um das Interesse der jungen Zuschauer an europäischen Filmproduktionen zu wecken und so ein neues Publikum für ihre Kinos zu gewinnen.
- ♦ Eine Politik der Filmerziehung in den Mitgliedskinos zu entwickeln – durch eine intensive und regelmäßige Beschäftigung mit europäischen, vorwiegend nicht nationalen Filmen.

B. GEFÖRDERTE AKTIONEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Art und Qualität der Aktionen

Als sogenannte „Initiativen Junges Publikum“ gelten Aktionen des Kinobetreibers, die speziell für junge Zuschauer bestimmt sind. Die Förderung „Junges Publikum“ ist in erster Linie dazu bestimmt, bei Kindern und Jugendlichen eine Art „Gespür“ fürs Kino zu wecken. Eine auf junge Erwachsene (Studenten) ausgerichtete Programmpolitik des Kinos kann ergänzend zu dieser Aktion berücksichtigt werden.

Programmgestaltung: Es werden Filme berücksichtigt, die im Rahmen regelmäßiger, speziell für junge Zuschauer bestimmte Vorführungen besonders hervorgehoben werden. Jene Vorführungen, die sich an das junge Publikum richten, die das Kino aber ohne besondere Werbemaßnahmen innerhalb seines regulären Spielplans oder lediglich mit ermäßigtem Eintritt anbietet, werden nicht gefördert.

Schulvorstellungen: Vorführungen, die das Kino speziell für Schulklassen zu besonderen Konditionen anbietet (Eintrittspreis, Empfang, Uhrzeit). Diese Vorführungen können auf Initiative des Kinobetreibers oder auf Anfrage der Lehrer und Schulen organisiert werden.

Vorstellungen für sehr junge Kinder: Vorstellungen, die das Kino speziell für Kinder unter 6 Jahre mit besonderen Konditionen anbietet (Eintrittspreis, Empfang, Uhrzeit) und die ausnahmsweise zwischen 30 und 60 Minuten dauern (ein Film oder ein Kurzfilmprogramm). Diese Vorführungen können auf Initiative des Kinobetreibers oder in Partnerschaft mit Kindergärten organisiert werden.

Festivals mit Kinder- und Jugendfilmvorstellungen: Im Rahmen von Festivals oder besonderen Events werden Vorführungen berücksichtigt, die speziell auf junge Zuschauer zugeschnitten sind.

Workshops zu Filmen: Gefördert werden Workshops, die ergänzend zu einer Filmvorführung für Jugendliche organisiert werden (Video drehen, Drehbuch schreiben usw.).

2. Bewertung

In die Bewertung des Jugendengagements eines Kinos fließen sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien ein. Ebenfalls berücksichtigt werden der nationale Kontext und die Eigeninvestition des Kinobetreibers.

2.a. Quantitative Bewertungskriterien, die während eines Jahres erfüllt werden, um eine Förderung mitzubringen

- **Anzahl europäischer, nicht nationaler Filme im Spielplan:**
Pro Jahr ist eine Mindestanzahl europäischer, nicht nationaler Filme erforderlich, um Förderung zu erhalten.
Für Filmtheater mit einer Leinwand: 3 europäische, nicht nationale Filme
Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 4 europäische, nicht nationale Filme
Für Multiplex-Kinos: 7 europäische, nicht nationale Filme.
- **Anzahl der europäischen Vorführungen im Spielplan:**
Pro Jahr ist eine Mindestanzahl an Filmvorführungen erforderlich, um Förderung zu erhalten.
Für Filmtheater mit einer Leinwand: 12 Filmvorführungen
Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 16 Filmvorführungen
Für Multiplex-Kinos: 25 Filmvorführungen.

Wird diese Mindestanforderung an Vorführungen oder europäischen, nicht nationalen Filmen nicht erreicht, können keine Fördermittel bewilligt werden.

2.b. Qualitative Bewertungskriterien:

- **Vielseitigkeit der Aktionen** (Art der geplanten Aktionen und entsprechende Altersstufen, insbesondere für Kinder bis 12 Jahre. Die Initiativen sollen sich nicht über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, sondern auf mehrere Monate und idealerweise wöchentlich angeboten werden .)
- **Werbung und Kommunikation** (Kommunikation, die für das Junge Publikum bestimmt ist, und Vielfalt der Kommunikationsmedien)
- **Eigeninvestition des Kinobetreibers** bezüglich der Initiativen und der Partnerschaften
- **Koordination oder Vernetzung**, die anderen Kinobetreibern zugutekommen können.

C. HÖHE UND VERTEILUNG DER FÖRDERMITTEL

Maximal 20 % der jährlichen Fördersumme für ein Mitgliedskino sind zur Unterstützung von Initiativen für das Junge Publikum bestimmt. Dieser Betrag ist gestaffelt und beträgt zwischen 3.000 € und 10.000 € pro Vertrag entsprechend der Anzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung (vgl. detaillierte Richtlinien).

Die Fördersumme kann in voller Höhe oder als Teilbetrag gewährt werden: Je nach den Ergebnissen des Kinos können 25%, 50% oder 100% der vertraglichen Fördersumme gewährt werden.

Die Förderung kann nicht mehr als 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film der Kategorie „Junges Publikum“ betragen. Angerechnet werden sämtliche Eintrittskarten für Jugendfilmvorführungen.

Die Förderung „Junges Publikum“ ist unabhängig von jener, die dem Filmtheater für seine Programmgestaltung gewährt wird.

Innerhalb eines Mini-Netzwerkes muss die *Young Audience* Förderung entsprechend der Aktivitäten jedes Kinos und des Anteils an europäischen Vorstellungen geteilt werden.

D. VERFAHREN

Um ihren Anspruch auf Fördermittel für ihr Jugendengagement geltend machen zu können, sind die Kinobetreiber aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen bei Europa Cinemas einzureichen. Diese umfassen:

- Einen vollständig ausgefüllten Fragebogen „Junges Publikum“ zusammen mit einer Präsentation ihrer Politik zugunsten der jungen Zuschauer,
- Informationen zu jeder einzelnen Initiative Junges Publikum zur Erfassung der europäischen Filme, die in diesem speziellen Rahmen gezeigt werden. Diese Informationen (Name, Art, Regelmäßigkeit der Initiative etc.) müssen vom Kinobetreiber in den für diesen Zweck vorgesehenen Bereich der Member Zone eingegeben werden,
- **Um berücksichtigt zu werden, muss für jede Aktion mindestens ein Beleg eingereicht werden, nach Möglichkeit mehrere. Liegen keine Belege vor, kann keine Förderung gewährt werden.**
Liste der Dokumente, die als Belege gelten können:
 - Spezielle Veröffentlichungen für das Junge Publikum (Broschüren, Rubriken im Kinoprogramm, Flyer),
 - Gezielte Mailings an ein spezielles Publikum (Schulen, Lehrer, Veranstalter),
 - Internet-Seiten, die sich an das Junge Publikum richten,
 - Abrechnungsbelege an den Filmverleih, welche die Jugendfilmvorstellungen bestätigen,
 - Werbemaßnahmen in der Presse, den Medien oder sozialen Netzwerken.

E. AUSWAHLVERFAHREN

Die Fördermittel für das Jugendengagement erhalten die Kinobetreiber nach einer intensiven Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen durch das im April tagende Validierungskomitee. Die Mitglieder des Komitees berücksichtigen hierbei die Qualität der Programmgestaltung, die im Zusammenhang mit ihren Initiativen erzielten Einspielergebnisse sowie die Bemühungen des Kinobetreibers im Hinblick auf die oben festgelegten Ziele, und zwar **im Rahmen des von der EU-Kommission an Europa Cinemas bereitgestellten Gesamtbudgets.**

EUROPA CINEMAS – Präsident Nico Simon, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux
 54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55
<http://www.europa-cinemas.org> – E-Mail : info@europa-cinemas.org
**Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und
 des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)**



GESCHÄFTSORDNUNG (PROGRAMM 2023)

1) Vergabe der Förderung

Erreicht ein Kino nicht die vertraglich festgelegten Anteile (SENN, SE, Anzahl der Vorstellungen oder Anzahl der Besucher), werden die ausbezahlten Beträge auf der Basis von 100%, 75%, 50% oder 25% gemäß der im Anhang beigefügten Förderungstabellen gewährt. Diese Maßnahme gilt für alle Länder.

Für die Länder C und D (Kroatien, Ungarn, Portugal, Slowenien und Slowakische Republik / Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Montenegro, Rumänien, Mazedonien und Serbien) und die Länder A und B gelten spezielle Sätze.

Sollten die Ergebnisse eines **Kinoverbunds** oder eines **Mini-Netzwerks** (mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos) nicht ausreichen, können die Kinos gemäß den Richtlinien einzeln geprüft werden. Jenem/jenen Kino(s), welche(s) die Anteile erreicht hat/haben, eine Förderung entsprechend der Anzahl der Leinwände erhalten. Diese Maßnahme gilt auch für die Förderung "Junges Publikum".

Im Falle einer Teilförderung wird für den **Bonus für Programmvielfalt** derselbe Prozentsatz wie für die Basisförderung zugrunde gelegt.

Sollte in einigen Ländern durch besondere Umstände oder gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, wird für europäische, nicht nationale Filmvorführungen die Förderungstabelle der Länder C und D auf die Länder A und B angewandt und der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos um 5 Prozentpunkte gesenkt. In den Ländern C und D werden dieselben Kriterien jeweils um 5 Prozentpunkte gesenkt.

2) Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen Film

Die Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen Film wird auf dem Datenblatt angegeben, um den Höchstbetrag zu ermitteln, den ein Kino für Eintrittskarten gemäß seiner europäischen Programmgestaltung erhalten kann (ausgenommen Junges Publikum).

Sie gilt dann, wenn sie unter der maximalen Fördersumme liegt, die dem Kino gewährt werden kann.

Zur Erinnerung:

- **Freiluftkinos und saisonale Angebote:** Die Förderung für Freiluftkinos und andere saisonale Veranstaltungen wird anteilig gemäß ihrer Öffnungszeit für Kinos mit einer Leinwand berechnet. Für mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos/Leinwände kann die laut Vertrag festgelegte Anzahl an Leinwänden entsprechend dem Öffnungszeitenraum der Kinos während des Jahres ermittelt werden (Bsp.: ein Sommerkino und ein Winterkino können im Vertrag nur als eine Leinwand aufgeführt werden). Der Fall gilt besonders für Griechenland.

- **Saisonale Angebote und "wandernde Leinwände":** Für diese Art von Veranstaltungen gelten gesonderte Anforderungen bezüglich der Mindestanteile für Eintrittskarten und Vorführungen: jährlich 5.000 Eintrittskarten et 30 Vorführungen in mindestens 5 verschiedenen Städten (darunter einer Stadt ohne arbeitendes Kino) für diese Art von Veranstaltung in den Ländern D, und jährlich 200 Vorführungen in den anderen Ländern.

- **Im Falle der Schließung eines Kinos** über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird die Förderung anteilig zur Öffnungszeit des Kinos ermittelt. Dieser Anteil wird auf den Datenblättern automatisch berechnet.

- **Bedingungen für die weitere Mitgliedschaft von Kinos im Netzwerk:** Ein Kino, das die vertraglich festgelegten Mindestanteilen nicht erreicht, oder das dem Netzwerk 3 Jahre hintereinander kein Programm zuschickt, kann vom Netzwerk ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung wird bei der Tagung des Validierungskomitees getroffen und den Kinos im Anschluss daran mitgeteilt.

Ein Kino, das während 3 Jahre hintereinander tatenlos ist (keine Kommunikation mit Europa Cinemas, Verlängerung einer temporären Schließung, usw.) kann auch vom Netzwerk ausgeschlossen werden, auf Beschluss des Netzwerks.

Ein Kino wird vom Netzwerk ausgeschlossen in dem Jahr, wo seiner Ausschluss mitgeteilt wird.

Wenn ein Kino vom Netzwerk ausgeschlossen wird, kann es sich bei Europa Cinemas wieder bewerben.

- Trennung von gemeinsamen Kinoverbunden / Mini-Netzwerken: Kinos, die im Rahmen von gemeinsamen Kinoverbunden oder Mini-Netzwerken Mitglieder von Europa Cinemas sind, können über eine Trennung entscheiden (und einen individuellen Vertrag verabschieden), wenn beide Vertragsparteien Europa Cinemas ihren Willen mitteilen und abhängig von genügenden Ergebnissen. Ihre Trennung wird für die Unterzeichnung nächster Verträge berücksichtigt werden.

Anhang zur Geschäftsordnung Programm - Bewertungstabelle 2023

Besucher	
-2 000	Immediate catch-up
-4 500	-25%
-7 500	-50%
-10 000	-75%

Vorstellungen	
-25	Immediate catch-up
-50	-25%
-100	-50%
-150	-75%

SE	
-1,5	Immediate catch-up
-3	-25%
-4,5	-50%
-6	-75%

SENN	
-2	Immediate catch-up
-3,5	-25%
-5	-50%
-6,5	-75%

Um Ihre Förderquote zu ermitteln, müssen Sie Ihren prozentualen Anteil an der Förderung um die in diesen Tabellen angegebenen Prozentsätze reduzieren. Diese Prozentsätze sind kumulativ.

Wenn mehr als zwei Zielwerte nicht erreicht werden, wird keine Förderung gewährt.

GESCHÄFTSORDNUNG 2023 – JUNGES PUBLIKUM

1. Geförderte Initiativen für das Junge Publikum

Wir berücksichtigen folgende Aktivitäten:

- Programmgestaltung
- Vorführungen in der Schule
- Festivals mit Vorstellungen für das Junge Publikum
- Veranstaltungen und/oder Workshops im Zusammenhang mit den Vorführungen
- aktive Beteiligung an gemeinsamen Programmen.

Unter „Junges Publikum“ verstehen wir vor allem Zuschauer im Kindes- und Jugendalter bis zum Ende der Oberschule (bis 18 Jahre). In Ausnahmefällen kann man auch junge Studenten in den Hochschulen und Universitäten zu dieser Kategorie zählen.

Ein Filmtheater, das sich nur an Studenten (über 18 Jahre) wendet, kann nicht im Rahmen dieser Initiative gefördert werden, denn wir betrachten diese jungen Erwachsenen als das übliche Publikum eines Filmtheaters. Allerdings kann eine intensive Kooperation mit den Universitäten (Vorführungen, die Teil eines Universitätskurses sind, Zusammenstellung und Vorstellung eines Filmprogramms durch einen Dozenten, das einen Anreiz für die Studenten darstellt, ins Kino zu gehen, Vorstellung studentischer Filmarbeiten) berücksichtigt und gefördert werden.

2. Datenblatt

- Es beinhaltet die **Interpretationen der Initiativen und der Politik Junges Publikum** der Mitgliedskinos, in denen der Programmgestaltung für das Junge Publikum Rechnung getragen wurde.

Diese Interpretationen sind vor allem dann sehr weitgehend, wenn die Ergebnisse in Form von Eintrittskartenverkauf im Missverhältnis zu den Eigeninvestitionen des Kinobetreibers stehen. Die Initiativen Junges Publikum, die keine Filmvorführungen beinhalten, erscheinen nicht auf der Liste der Initiativen Junges Publikum, sondern im Teil Interpretationen.

- Bedeutung der Abkürzungen in den anzukreuzenden Kästchen im Datenblatt Junges Publikum: die hinter der Bezeichnung der Initiative Junges Publikum in Klammern gesetzte Anmerkung bezeichnet die entsprechende Regelmäßigkeit, die Art und die Alterskategorie.

2+/week: mehrmals wöchentlich	0-4: 0-4 Jahre (Krippe/Kindergarten)	school scrgs: Schulvorführungen
weekly: ein Mal pro Woche	4-11: 4-11 Jahre (Vor- und Grundschule)	reg. evt.: regelmäßige Kindervorstellung
2+/year: mehrmals im Jahr	12-15: 12-15 Jahre (Mittelschule)	fest: Festival

holidays: in den Schulferien	15-18: 15-18 Jahre (Oberschule)	coll.pg: lokales, regionales, nationales Programm
	18-25: 18-25 Jahre (Universität)	debates: Debatten/ Diskussionen/Treffen

3. Bewertung der Unterlagen Junges Publikum

Die Bewertung der Aktivitäten Junges Publikum eines Filmtheaters erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien, wie in den Richtlinien Junges Publikum niedergelegt.

Pro Jahr **ist eine Mindestanzahl europäischer, nicht nationaler Filme** erforderlich, um 25% der maximalen Förderung gemäß der Anzahl an Leinwände mit Anspruch an Förderung (siehe Richtlinien) zu erhalten:

- Für Filmtheater mit einer Leinwand: 3 europäische, nicht nationale Filme
- Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 4 europäische, nicht nationale Filme
- Für Multiplex-Kinos: 7 europäische, nicht nationale Filme

- Maximale Förderung von 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film der Kategorie Junges Publikum

Die Höhe der Förderung kann nicht mehr als 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film für die gesamten Aktivitäten der Kategorie Junges Publikum betragen.

- Bewertungstabelle hinsichtlich der Unterlagen Junges Publikum: siehe Anlage 1

Diese Liste, in der die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Bewertung eines Filmtheaters aufgeführt werden, wurde als Referenz für die Förderungsvorschläge verwendet.

Die Fördersumme kann in voller Höhe oder als Teilbetrag gewährt werden: Je nach den Ergebnissen des Filmtheaters können 25 %, 50 % oder 100 % der vertraglichen Fördersumme gewährt werden (siehe Bewertungstabelle in der Anlage).

**Anhang zur Geschäftsordnung
Bewertungstabelle Junges Publikum 2023**

KRITERIEN	
FENN	Für Kinos mit einer Leinwand : 3 europäische nicht heimische Filme
	Für Kinos mit 2 bis 7 Leinwänden : 4 europäische nicht heimische Filme
	Für Multiplexe : 7 europäische nicht heimische Filme
Vorfürungen	Für Kinos mit einer Leinwand : 12 Vorfürungen
	Für Kinos mit 2 bis 7 Leinwänden : 16 Vorfürungen
	Für Multiplexe : 25 Vorfürungen

BEWERTUNGSKRITERIEN	Punkteskala	Punkte max.
A. Regelmäßigkeit der Aktionen		
Monatlich	1	2
Wöchentlich	2	
B. Vielseitigkeit der Aktionen		
Die Aktionen werden hauptsächlich vom Betreiber selbst eingeführt und organisiert	1	1
Schulvorstellungen	1	1
Filmreihe oder Festival mit dem jungen Publikum gewidmeten Filme oder Sektionen	1	1
Werkstatt mit oder ohne Vorführung	1	1
Initiativen, die sich an mindestens 2 Alterstufen richten, einschließlich die Kinder bis 12 Jahre	1	1
C. Werbung und Kommunikation		
Kommunikation, die für das JP bestimmt ist (Webseite, Broschüre...)	1	2
Vielfalt der Kommunikationsmedien (soziale Netzwerke...)	2	
D. Vernetzung und/oder Koordination	1	1
GESAMT		10

Punkteskala:	Punkte	Prozentsatz
	Erreichte Kriterien	25%
	3-5	50%
	6-10	100%

Ergebnis:		
------------------	--	--

Eventuelle Anmerkungen